

## Allgemeine Reisebedingungen

### 1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Mit seiner Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter *Nyendo Reisen* den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Eine Anmeldung für mehrere Personen ist nur wirksam, wenn

- a) die Anmeldung von allen angemeldeten Teilnehmern persönlich oder in deren Namen von einer hierzu bevollmächtigten Person unterzeichnet ist oder aber
  - b) der Anmeldende ausdrücklich und gesondert erklärt, er übernehme die Haftung für die vertraglichen Verpflichtungen der von ihm angemeldeten Teilnehmer.
- Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch den Reiseveranstalter zustande. Der Kunde erhält mit oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine schriftliche Buchungsbestätigung.

### 2. Zahlungsbedingungen

Sofort nach Eingang der Anmeldebestätigung/Rechnung bei Ihnen ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Der vollständige Reisepreis muß spätestens sechs Wochen vor Abreise ohne nochmalige Zahlungsaufforderung vom Reiseveranstalter eingegangen sein, sofern der Reiseveranstalter Ihnen zuvor einen „Sicherungsschein“ ausgehändigt hat. Die Reiseunterlagen erhalten Sie unverzüglich nach Zahlungseingang. Sollte der Reisepreis vor Reiseantritt nicht vollständig bezahlt sein, so kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten und die entsprechenden Rücktrittsgebühren verlangen. Bei kurzfristigen Anmeldungen innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn wird der gesamte Reisepreis sofort fällig.

### 3. Rücktritt durch *Nyendo Reisen*

Der Reiseveranstalter kann bis sechs Wochen vor Reisebeginn bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten: Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der

Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird. Der Reisetilnehmer erhält von dem Reiseveranstalter die bereits geleistete Zahlungen unverzüglich voll zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.

Der Reiseveranstalter kann den Vertrag nach Reisebeginn kündigen, wenn der Reisende die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt *Nyendo Reisen*, so behält sie den Anspruch auf den Gesamtpreis. Der Reiseveranstalter muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung erlangt, einschließlich der ihm eventuell von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge. Die Reiseleitung von *Nyendo Reisen* sind in diesen Fällen bevollmächtigt, die Rechte vom Reiseveranstalter wahrzunehmen.

### Aufhebung des Vertrages bei außergewöhnlichen Umständen:

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, wie z.B. Krieg, Streik oder Vorfälle, die in ihren Auswirkungen vorgenannten Beispielen gleichkommen (innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen etc.), so kann der Reiseveranstalter als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

### 4. Rücktritt durch den Reisenden

Der Reisende kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung, die schriftlich erfolgen sollte, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei *Nyendo Reisen*. Dem Reiseveranstalter steht in jedem Fall des Rücktritts folgende pauschale Entschädigung zu, bei deren Bemessung ersparte Aufwendungen

...

sowie die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwertung von Reiseleistungen berücksichtigt sind:

Standard-Gebühren:

bis 30. Tag vor Reiseantritt	20%
vom 29. bis 15. Tag	35%
vom 14. bis 1. Tag	65%
am Tag des Reiseantritts	80% (oder bei Nichtantritt).

Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Eine

Reisekostenrücktrittsversicherung ist im Reisepreis nicht inbegriffen. Der Abschluss einer derartigen Versicherung wird dringend empfohlen.

### 5. Haftung

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen. Der Charakter unserer Reisen bedingt, dass nicht Alles exakt vorgeplant werden kann, wir behalten uns daher durch unvorhersehbare Ereignisse erforderliche Abweichungen im Reiseverlauf vor. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.) und die in der allgemeinen oder konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

Soweit Einzelleistungen (Flüge, Hotelunterkünfte, Mietwagen) ausdrücklich als vermittelte Fremdleistungen gekennzeichnet sind und nach den Grundsätzen des § 651a Abs. 2 BGB nicht der Anschein erweckt wird, dass der Reiseveranstalter solche Leistungen in eigener Verantwortung erbringt, ist der Reiseveranstalter nur Vermittler und haftet nur für die Verletzung von Vermittlerpflichten, nicht jedoch für die vermittelte Leistung selbst.

### 6. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Veranstalters ist nach Maßgabe § 651h BGB auf den 3-fachen Reisepreis begrenzt. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch Dritte oder Eigenverschulden entstanden sind oder dadurch, dass den Weisungen der Reisebegleitung nicht Folge geleistet wurde.

### 7. Mitwirkungspflicht

Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihm/ihr Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen.

Sollte ein/e TeilnehmerIn den Reiseablauf trotz Abmahnung erheblich stören, so daß eine weitere

Teilnahme für den Veranstalter oder die Gruppe nicht mehr zumutbar ist, kann der Veranstalter den Reisevertrag fristlos kündigen.

### 8. Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften:

Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Aktuelle Angaben erhält der Kunde mit der Buchungsbestätigung. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, daß der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Als Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

### 9. Ausschluß von Ansprüchen und Verjährung:

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert ist.

Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

### 10. Gerichtsstand:

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend.

### 11. Gültigkeit der Reisebedingungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen hat nicht zur Folge, dass dadurch die gesamten Reisebedingungen unwirksam sind.